

Vorstand:

Klaus Marquardt
(Präsident)
praesident@dvbb.de

Helge Pomorin
(Vizepräsident)
vizepraesident@dvbb.de

Thomas Schwabe
(Schatzmeister)
schatzmeister@dvbb.de

**Einladung
zur 2. Gesamtvorstandsitzung 2019**

Datum: 03. November 2019
Beginn: 14.00 Uhr
Ort: BSC Rehberge Clubheim
Afrikanische Strasse 45
13351 Berlin

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Beratung des Haushaltsplanes 2020
5. Beratung über den Fall Vollbrecht
6. Bericht vom Verbandstag und Hauptausschusssitzung DDV
7. Anträge:
 - 7.1. Änderung der Schiedsgerichtsordnung
 - 7.2. Änderung der SpoWo
8. Verschiedenes

Mit sportlichen Grüßen

Klaus Marquardt
Präsident DVBB

Mitglied im:



Antrag an den Gesamtvorstand auf Änderung der Schiedsgerichtsordnung des Dartverbandes Berlin-Brandenburg e.V. (DVBB).

Alt:

I. Allgemeines

§ 1 Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:

- a) die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung,
- b) die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung,
- c) die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung.

Neu:

I. Allgemeines

§1 Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:

- a) die Mitglieder gemäß §4 Abs.1 a)
- b) die Mitglieder gemäß §4 Abs.1 b)
- c) die Mitglieder gemäß §4 Abs.1 c)
- d) die Mitglieder gemäß §4 Abs.1 d)
- e) die Mitglieder gemäß §4 Abs.1 e)
- f) die Mitglieder gemäß §4 Abs.1 f)

Begründung:

In der Satzung wurden die Bezeichnungen der Mitglieder konkretisiert.

Antrag an den Gesamtvorstand zur Änderung der SpoWo

Begründung: Übertragung der beschlossenen Satzungsänderung

§ 23 Spielberechtigung

Alt

...Die Höhe der Ligastartgebühr wird durch den Gesamtvorstand festgesetzt. ...

Neu

...Die Höhe der Ligastartgebühr wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. ...

Klaus Marquardt

Antrag zur Änderung der Ordnung der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

§ 1

Diese Ordnung regelt die Verwendung der Mittel, die gemäß §1 der Finanzordnung zum Zweck der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen zuzüglich zum Beitrag erhoben werden.

Diese ursprünglich von der Delegiertenversammlung erstellte Ordnung darf vom Gesamtvorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2

Vereine mit Jugendlichen, die einen Antrag auf Förderung der Jugendarbeit stellen, werden anteilig nach einem Punkteschlüssel, der die Aktivitäten der Jugendlichen innerhalb des Verbandes widerspiegelt, gefördert.

§ 3 alt

Die Anträge müssen bis zum 10. September eines Jahres beim Schatzmeister gestellt werden und beziehen sich immer auf die vorherige Saison.

Den Anträgen sind die Nachweise über die Mittelverwendung im Sinne der Jugendförderung aus dem Vorjahr beizufügen; ohne die Nachweise wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Der Zeitraum der Punkteerhebung erstreckt sich vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres (entspricht der Saison vom Challenge Cup bis German Masters).

Die Auszahlung der Förderung hat bis spätestens 28.02. des Folgejahres an die entsprechenden Antragsteller zu erfolgen.

§3 neu

Der Antrag muss bis zum 28. Februar eines Jahres über die Geschäftsstelle des DVBB e.V. gestellt werden und bezieht sich auf das vergangene Geschäftsjahr. Der Zeitraum der Punkteerhebung erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres vor der Antragstellung.

Dem Antrag sind die Nachweise über die Mittelverwendung im Sinne der Jugendförderung aus der Förderung im Vorjahr beizufügen; ohne die Nachweise wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis spätestens 30.04. des Folgejahres an die Antragsteller.

§4

Punktecatalog:

Grundsätzlich erhält jeder Jugendliche je Monat Mitgliedschaft 2 Punkte

Dazu bekommt jeder Jugendliche:

für jedes DVBB-Ranglistenturnier / jede Meisterschaft 3 Punkte

(Jede Konkurrenz wird gezählt: spielt z.B. ein Jugendlicher an einem Turniertag bei den Herren/Damen und bei den Jugendlichen mit, so bekommt er 6 Punkte)

für jedes DVBB-Liga-/ Pokalspiel / Bundesligaspiel im Einzel 2 Punkte

für jedes DVBB-Liga-/ Pokalspiel / Bundesligaspiel im Doppel 1 Punkt

für jedes DDV-Ranglistenturnier / jede Meisterschaft 6 Punkte

(bei Teilnahme an mehreren Konkurrenzen gilt gleiches wie beim DVBB)

für die Teilnahme am Kings-Cup 12 Punkte

für die Teilnahme am Challenge-Cup 12 Punkte

Teilnahme an den German Masters

(Jugend-Einzel / Herren-/Damen Teams) jeweils 12 Punkte

für jeden Einsatz in der Nationalmannschaft 20 Punkte

Teilnahmen der Jugendlichen an Weltmeisterschaften 20 Punkte

§5

Vereine, die es versäumen, mit ihrem Jugendwart oder einem Vertreter an den Jugendvollversammlungen teilzunehmen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Diese Ordnung wurde am 30. April 2017 vom Gesamtvorstand beschlossen und am 22. April 2018 geändert.

Einladung zur 2. Delegiertenversammlung 2019

Datum: 03. November 2019
Beginn: 15.30 Uhr
(im Anschluss an die Gesamtvorstandsitzung)
Ort: BSC Rehberge Clubheim
Afrikanische Strasse 45
13351 Berlin

Vorstand:

Klaus Marquardt
(Präsident)
praesident@dvbb.de

Helge Pomorin
(Vizepräsident)
vizepraesident@dvbb.de

Thomas Schwabe
(Schatzmeister)
schatzmeister@dvbb.de

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmenverteilung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Bericht aus dem Präsidium
5. Bericht der Kassenprüfer*innen zum Geschäftsjahr 2017 mit Aussprache
- 5a. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes für 2017
6. Beratung und Beschluss zum Fall Vollbrecht
7. Diskussion und Abstimmung über den Haushaltsplan 2020
8. Anträge:
 - 8.1. Diskussion einer Satzungsänderung:
DVBB oder DVB?
 - 8.2. Änderung der Finanzordnung
9. Verschiedenes

Mit sportlichen Grüßen
Klaus Marquardt
Präsident DVBB e.V.

Mitglied im:



Antrag an die Delegiertenversammlung auf Änderung der Satzung des DVBB e.V.

Begründung:

Ich möchte mit diesem Antrag die Grundsatzdiskussion anstoßen, ob die Zusammenfassung des Dartgeschehens in 2 Bundesländern durch einen Verband noch zeitgemäß ist.

Mit der Aufnahme vieler Brandenburger Vereine in den DVBB werden sich etliche neue Aufgabenbereiche und Veränderungen ergeben.

- Kontaktaufnahme zum Landessportbund Brandenburg, evtl. zu den Stadtsportbünden in Brandenburg

- Getrennte Mitgliederlisten für den jeweiligen Landessportbund

- Änderungen im Ligasystem

- Ranglistenturniere auch in Brandenburg

- Zeitaufwand für die Abnahme der verschiedenen Spielstätten

+ Die Vereine aus dem Berliner Umland können wie bisher Mitglied sein, solange Brandenburg keinen eigenen Verband hat, danach in Absprache der Verbände unter einander.

+ Brandenburg könnte über einen eigenen Verband einen eigenen Mannschaftszugang zu den DDV- Einladungsturnieren bekommen.

+ Eine eigene Beitragsstruktur würde dem ländlichen Raum besser Rechnung tragen.

Satzung alt		Satzung neu	
Titel	Dartverband Berlin-Brandenburg e.V. (DVBB)		Dartverband Berlin e.V. (DVB e.V.)
	Satzung Stand April 2018		Satzung Stand Oktober 2019
§1 (1)	Der Verein führt den Namen Dartverband Berlin-Brandenburg (DVBB).		Der Verein führt den Namen Dartverband Berlin e.V. (DVB e.V.).
§2 (1)	Der DVBB bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler in den Ländern Berlin und Brandenburg ...		Der DVB bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler im Land Berlin ...
§2 (5)	Der DVBB darf keine Personen ...		Der DVB darf keine Personen ...
§2 (7)	Rechtsgrundlage des DVBB sind ...		Rechtsgrundlage des DVB sind ...
§4 (1) d)	...in den DVBB mittelbare Mitglieder im DVBBin den DVB mittelbare Mitglieder im DVB ...
§4 (3)	...die Ordnungen des DVBB an.die Ordnungen des DVB an. ...
	... (im Sinne des § 26 BGB) des DVBB(im Sinne des § 26 BGB) des DVB ...
	...Begründung über die Geschäftsstelle des DVBBBegründung über die Geschäftsstelle des DVB ...
§5 (1)	...die Interessen des DVBB zu wahrendie Interessen des DVB zu wahren ...
§5 (2)	...erfolgen laut DVBB Finanzordnung.		...erfolgen laut DVB Finanzordnung.
§6 (2)	... Zugehörigkeit zum DVBB Zugehörigkeit zum DVB ...
§6 (4)	... Spielbetrieb des DVBB ... Spielbetrieb des DVBB Spielbetrieb des DVB ... Spielbetrieb des DVB ...
§7 (1)	Die Organe des DVBB sind:		Die Organe des DVB sind:

§8 (5)	Das Vermögen des DVBB ...		Das Vermögen des DVB ...
§8 (6)	Zur Verfügung über Vermögen des DVBB ...		Zur Verfügung über Vermögen des DVB ...
§8 (8)	...an den Sitzungen der Organe des DVBB ... innerhalb eines Organs des DVBBan den Sitzungen der Organe des DVB ... innerhalb eines Organs des DVB ...
§9 (3) g)	...die für den DVBB die für den DVB ...
§10 (2) h)	Auflösung des DVBB ...		Auflösung des DVB ...
§10 (4)	...beim Präsidium des DVBBbeim Präsidium des DVB ...
§10 (5)	...Präsidium des DVBBPräsidium des DVB ...
§11	...Mittelbare Mitglieder (§4, Abs.1d) des DVBB Mittelbare Mitglieder (§4, Abs.1d) des DVB ...
§12	... Ehrenmitgliedern kann der DVBB Ehrenmitgliedern kann der DVB ...

Antrag an die Delegiertenversammlung auf Änderung der Finanzordnung des DVBB e.V.

Begründung:

Das erste Geschäftsjahr nach der Umstellung auf das Kalenderjahr hat einige Differenzen zwischen Verbandssatzung und Vereinssatzungen aufgezeigt, die gerade bei der Beitragsfestlegung eine Anpassung der Finanzordnung notwendig erscheinen lassen.

Auch besagt § 6 der Satzung des DVBB e.V.: „Die Mitgliedschaft nach §4 Abs.1a, 1b, 1c, 1e, 1f erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung des Vereins im Vereinsregister. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Die Mitgliedschaft nach §4 Abs.1d erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins oder der Vereinsabteilung oder **mit dem Ende der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein oder einer Mitgliedsabteilung. ...**(3) Der Austritt (eines Mitglieds nach §4 Abs.1a, 1b, 1c, 1e, 1f. sic) ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium **spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.** “

Daraus ergibt sich, das ein Mitglied nach §4 Abs.1d beim Austritt aus seinem Verein nicht aus dem Verband austritt, sondern **seine Mitgliedschaft im Verband fristlos erlischt.**

Finanzordnung alt:

Finanzordnung neu:

§ 1 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DVBB Beiträge, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder gemäß §4 der Satzung 1a, 1b, 1c zahlen für jedes ihrer gemeldeten, nicht jugendlichen Einzelmitglieder gemäß §4 Abs. 1d einen Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 € zuzüglich 1,50 € für die Förderung der Jugendarbeit, mindestens jedoch einen Gesamtbeitrag in Höhe von 96,00 € zuzüglich 6,00 € für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Mitglieder gemäß §4 der Satzung 1a, 1b, 1c zahlen für jedes ihrer gemeldeten, nicht jugendlichen Einzelmitglieder gemäß §4 Abs. 1d einen **Halbjahresbeitrag** in Höhe von **12,00 €** zuzüglich **1,00 €** für die Förderung der Jugendarbeit, mindestens jedoch einen Halbjahresgesamtbeitrag in Höhe von **48,00 €** zuzüglich **4,00 €** für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Bei den Mitgliedern von Vereinen, die keinen Bescheid über ihre Förderungswürdigkeit haben und bisher noch keinen Antrag bei der Senatsverwaltung eingereicht haben, erhöht sich der Beitrag von 25,50 € auf 30,00 € (inklusive der Jugendförderung).

Bei den Mitgliedern von Vereinen, die keinen Bescheid über ihre Förderungswürdigkeit haben und bisher noch keinen Antrag bei der Senatsverwaltung eingereicht haben, erhöht sich der **Halbjahresbeitrag** auf **14,00 €** zuzüglich **1,00 €** für die Förderung der Jugendarbeit, mindestens jedoch einen Halbjahresgesamtbeitrag in Höhe von **56,00 €** zuzüglich **4,00 €** für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Für Nachmeldungen ab dem 1. Juli eines Jahres beträgt der Beitrag 10,00 € zuzüglich 1,00 € für die Förderung der Jugendarbeit bzw. 14,50 € zuzüglich 1,00 € für die Vereine, die keine Förderungswürdigkeit erhalten bzw. beantragt haben.

Für Nachmeldungen von bisher nicht gemeldeten Spielern nach dem 30.06. eines Jahres bzw. nach dem 31.12. ist der Halbjahresbeitrag innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen (es gilt das Datum der Überweisung).

§ 3 Veranlagung

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1a, 1b, 1c der Satzung melden jedes Jahr bis zum 15. Dezember ihre Mitgliederaufstellung für das folgende Beitragsjahr an den DVBB.

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1a, 1b, 1c der Satzung melden jedes Jahr bis zum 30.06. und bis zum 31.12. ihre Mitgliederaufstellung für das folgende Beitragshalbjahr an den DVBB.

Erwachsene müssen mit Geburtsjahr, Jugendliche müssen mit Geburtsdatum gemeldet werden. Diese Mitgliederaufstellungen werden an den DDV sowie an den Landessportbund Berlin und/oder Brandenburg weitergegeben. **Passive Mitglieder müssen beitragspflichtig mitgemeldet werden**

(2) Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.

(3) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 4 Absatz 1a, 1b, 1c der Satzung nicht fristgerecht zum 15. Dezember des Jahres abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des DVBB berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10% pro Beitragsjahr zu unterstellen ist.

(3) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 4 Absatz 1a, 1b, 1c der Satzung nicht fristgerecht zum **31.12. bzw. 30.06.** des Jahres abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des DVBB berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10% pro Beitragsjahr zu unterstellen ist.

Bestehen seitens des DVBB Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, so ist der Schatzmeister des DVBB mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, Vereinsunterlagen, insbesondere Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

(4) Mittelbare Mitglieder gemäß §4 Abs. 1d, die bereits durch ein anderes Mitglied gemäß §4 Abs. 1a, 1b, 1c der Satzung gemeldet sind, dürfen nicht in die Mitgliederaufstellung aufgenommen werden. Für sie ist dann auch kein Beitrag fällig. Ihre Anzahl wird dann allerdings auch nicht zur Ermittlung der Stimmen bei der Delegiertenversammlung gemäß §5 Absatz 3 berücksichtigt.

§ 4 Erhebung

(1) Das Beitragsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

(2) Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Der Beitrag ist 15 Tage nach Erhalt der Rechnung, spätestens zum 31. Januar des Beitragsjahres fällig (es gilt das Datum der Überweisung).

(2) Die Beitragserhebung erfolgt **halbjährlich**. Der Beitrag ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung, spätestens zum **31.01 bzw. 31.07.** des Beitragshalbjahres fällig (es gilt das Datum der Überweisung).

(3) Ab dem 01. Februar des Beitragsjahres wird bei Nichtzahlung des Beitrages durch ein Mitglied gemäß §4 Abs. 1a, 1b, 1c der Satzung für die mittelbaren Mitglieder gemäß §4 Abs. 1d aus dem Verein die Erlaubnis zur Teilnahme am nichtoffenen Sportbetrieb des DVBB ausgesetzt, bis die Zahlung erfolgt ist (es gilt das Datum der Überweisung).

(3) Ab dem **01. 02. bzw. 01.08.** des Beitragsjahres wird bei Nichtzahlung des Beitrages durch ein Mitglied gemäß §4 Abs. 1a, 1b, 1c der Satzung für die mittelbaren Mitglieder gemäß §4 Abs. 1d aus dem Verein die Erlaubnis zur Teilnahme am nichtoffenen Sportbetrieb des DVBB ausgesetzt, bis die Zahlung erfolgt ist (es gilt das Datum der Überweisung).